



Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Physik (Physics) an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 20. Januar 2009

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften hat am 20. Januar 2009 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen (Mitt. TUC 2009, Seite 80).

Zu § 1 Allgemeines

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der [Allgemeinen Praktikantenrichtlinie \(APr\)](#) der TU Clausthal vom 17. Juni 2008 und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums

Die Dauer des Industriepraktikums beträgt 8 Wochen.

Die berufsnahe Tätigkeit im Rahmen des Industriepraktikums soll den Studierenden Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen von Naturwissenschaftlern und Ingenieuren insbesondere in Forschung und Entwicklung sowie in die sozialen Verhältnisse der Arbeitswelt vermitteln. Bevorzugte Themen der Praktikantentätigkeit für Studierende der Physik sollen in den Bereichen Materialien, Prozesse und physikalische Technologien liegen.

Zu § 4 Durchführung des Praktikums

Zu Abs. (2)

Das Industriepraktikum, ein Fachpraktikum, soll in der vorlesungsfreien Zeit, vorzugsweise zwischen dem 4. und 5. Semester absolviert werden und wird mit 9 ECTS-Punkten bewertet.

Zu § 7 Sonderbestimmungen

Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Praktische Berufstätigkeit kann als Ersatzleistung für das Industriepraktikum anerkannt werden, wenn die Art der Berufstätigkeit den in 2 beschriebenen Zielen und Bedingungen des Industriepraktikums entspricht. Über die Anerkennung einzelner Berufstätigkeiten informiert die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse.

Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten werden nicht als Industriepraktikum anerkannt.

Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb

Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum

Zu Abs. a1)

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden sowie in Unternehmen, die in größerem Umfange Forschungstätigkeiten durchführen.

Zu § 9 Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

Zu Abs. (1)

Das In-Kraft-Treten dieser Praktikumsbestimmungen setzt die bisher gültige Praktikantenrichtlinie für den Bachelor-Studiengang Physik (Physics) an der Technischen Universität Clausthal, Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften vom 14. November 2006 (Mitt. TUC 2006, Seite 340) außer Kraft.

Zu § 10 In-Kraft-Treten

Diese Praktikumsbestimmungen treten nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zum Sommersemester 2009 in Kraft.